

SATZUNG

Gemeinnütziger Verein Heddinghausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein Heddinghausen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nümbrecht-Heddinghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 80483 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Pflege der Dorfgemeinschaft und des örtlichen und überörtlichen Brauchtums;
 - Verschönerung des Dorfes, Erhaltung und Verbesserung der Dorfanlagen;
 - Anlage und Wartung von Ruhebänken;
 - Förderung von Einrichtungen für die Jugend;
 - Zusammenarbeit mit den für die gemeindlichen Belange zuständigen öffentlichen Stellen sowie anderen örtlichen Vereinen und Vereinigungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nümbrecht, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in Heddinghausen zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Aufnahmemonat. Falls der Kassenbestand zu gering ist, werden Auslagen durch Umlagen gedeckt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Schriftführers, des Kassierers und der Kassenprüfer;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen;
 - f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
 - g) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
 - h) Höhe der Vergütungen für die Vereinstätigkeit;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt in einfacher Schriftform. Das Protokoll ist vom gesamten Vorstand zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren – vom Tage der Wahl an gerechnet – gewählt; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Eine sog. Blockvorstandswahl, bei der aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine Reihe von Einzelwahlen zu einer einzigen Wahl zusammengefasst wird, ist ausnahmsweise zulässig, wenn alle bei

der Vorstandswahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (4) Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer und einen Kassierer auf die Dauer von drei Jahren.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann jedoch Aufwendungsersatz in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form der pauschalen Tätigkeitsvergütung (z.B. Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.04.2015 geändert und neugefasst. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 27.11.1984 außer Kraft.